



Gemeinde Waldbrunn



Ortsteil Oberdielbach

Bebauungsplan „Birken-Erweiterung“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	8

Anlagen

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Waldbrunn stellt im Ortsteil Oberdielbach den Bebauungsplan „Birken-Erweiterung“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,10 ha auf. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung.

Der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB ist der besondere Artenschutz nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

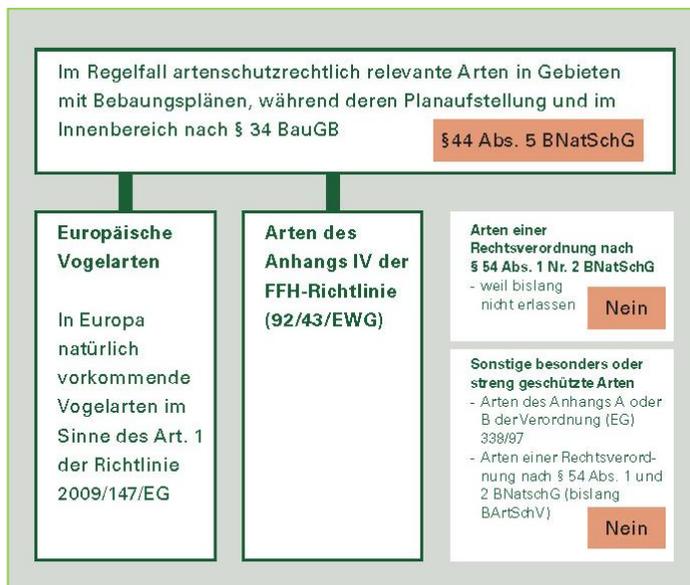
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.

Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen



Der Geltungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand von Oberdielbach, nördlich an die Weisbacher Straße und östlich an die Brucknerstraße angrenzend.

Abb.: Lage des Plangebiets
(ohne Maßstab)

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen einen kleinen Teil einer Fettwiese. Am südwestlichen Rand der Wiese wachsen entlang der Weisbacher Straße vier Obstbäume und zehn Zypressen in eine Reihe. Zwei Obstbäume und ein Teil der Zypressen stehen innerhalb des Geltungsbereichs. Im Nordosten wächst eine Obstbaumreihe, von der ebenfalls noch zwei Bäume im Geltungsbereich stehen.

An keinem der Bäume im Geltungsbereich und angrenzend konnten Höhlen oder größere Rindenspalten festgestellt werden.

Entlang der Brucknerstraße wächst eine unterwuchsfreie Hecke, deren südlicher Rand um 3 – 4 m in den Geltungsbereich hineinragt. Nördlich schließt an den Geltungsbereich ein Hausgarten an, in südöstliche Richtung geht die Wiesenfläche noch weiter, nordöstlich schließen diverse Baumreihen und Obstbaumbestände in einer grünlandgeprägten Feldflur an.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.



Projektnr.: 20105

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Breitenfeld

Abbildung: Bestand
M 1 : 500

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Am Ortsrand soll ein zusätzliches Wohngrundstück entstehen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wird der Geltungsbereich hierfür weitgehend als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, das innerhalb der Baugrenze im Rahmen der GRZ von 0,4 bebaut werden darf.

Im Rahmen der Bebauung wird die Wiesenvegetation abgeräumt. Zwei Obstbäume und Zypressen entlang der Straße und vermutlich ein Obstbaum der Baumreihe am Nordostrand werden entfernt und die im Nordwesten ins Grundstück einwachsende Hecke an der Brucknerstraße um 3 - 4 m zurückgenommen und hierfür eine junge Esche gefällt.

Am Nordostrand wird eine 4 m breite, im Südosten eine 8 m breite private Grünfläche festgesetzt. Sie ist im Nordosten vollständig, im Südosten zur Hälfte als Fläche für das Anpflanzen festgesetzt und dient zur randlichen Eingrünung des Baugrundstücks. Die Grünflächen und die nicht überbaubaren Flächen des Baugrundstücks werden zu Hausgärten, in denen randlich Heckengehölze gepflanzt und drei Obstbäume erhalten werden.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Aufgrund der geringen Größe und hinsichtlich der Vogelwelt geringen Bedeutung der Fläche, wurde auf eine Erfassung der Brutvögel verzichtet. Das Artenspektrum an Brutvögeln, das am Ortsrand von Oberdielbach im Übergang zur freien Landschaft zu erwarten ist, ist von aktuellen ornithologischen Untersuchungen für andere Baugebiete um Waldbrunn hinreichend bekannt.^{1,2}

Die kleine Wiesenfläche wird zwar mit Sicherheit gelegentlich von einigen Arten zur Nahrungssuche genutzt, als Brutplatz kommt sie aber nicht in Frage.

Nur die Obstbäume und die im Nordwesten kleinflächig in den Geltungsbereich ragende Hecke an der Brucknerstraße bieten Brutmöglichkeiten. Vor allem Freibrüter wie der Grünfink, der Girlitz, der Stieglitz und ggf. auch der Hänfling, können auf den Obstbäumen brüten. In der Hecke sind auch gebüschbrütende Arten wie die Mönchsgrasmücke nicht auszuschließen.

Bei der Bestandserfassung³ wurden die Gehölze im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umfeld auf potentielle Bruthöhlen und auf sonstige Hinweise auf Vogelbruten, wie bspw. Reste von Nestern o.Ä. geprüft. Dabei wurden weder Höhlen, noch Nester festgestellt. Brutreviere von Höhlenbrütern können im Geltungsbereich daher ausgeschlossen werden. In Bäumen mit Höhlen im Umfeld brüten aber mit Sicherheit auch Höhlenbrüter. Blau- und Kohlmeise werden ebenso vertreten sein wie bspw. Grünspecht und Star.

In den angrenzenden Siedlungsflächen sind Halbhöhlen- und Nischenbrüter wie der Hausrotschwanz, der Haussperling oder die Bachstelze vertreten.

¹ Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, BP „Brühlstraße“, Gemeinde Waldbrunn, OT Schollbrunn, September 2020

² Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, BP „Auf der Höhe“, Gemeinde Waldbrunn, OT Mühlben, September 2020

³ Begehung am 3. September 2020

Auch Bodenbrüter wie den Zilpzalp, das Rotkehlchen oder die Goldammer gibt es in der Feldflur am Ortsrand von Oberdielbach bestimmt. Sie können bspw. in Weihnachtsbaumkulturen oder in Saumstrukturen brüten.

Verletzt oder getötet (*Verbotstatbestand Nr. 1*) werden können Vögel nur, wenn sie während der Baumaßnahmen im Baufeld brüten. Mit dem Verweis auf den §44 BNatSchG wird daher im Bebauungsplan festgesetzt, dass Bäume und Sträucher nur im Zeitraum von Oktober bis Februar und damit außerhalb der Brutzeit gefällt werden dürfen. Die Wiese ist im Vorfeld der Bebauung regelmäßig zu mähen, um Bodenbrütern sicher auszuschließen.

Erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert (*Verbotstatbestand Nr. 2*), können ebenfalls ausgeschlossen werden. In der Baufläche sind durch die o.g. Maßnahmen keine brütenden Vögel zu erwarten. Störungen sind dort ausgeschlossen.

Während der räumlich und zeitlich eng begrenzten Baumaßnahmen kommt es unter Umständen zu Störungen von brütenden Vögeln in angrenzenden Flächen. Davon sind jedoch nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen. Störungen durch die spätere Wohnnutzung des Grundstücks werden nicht stärker sein als die Störungen, die von den angrenzenden Wohnnutzungen bereits heute ausgehen.

Mit dem Erhalt von drei Obstbäumen, bleibt auch ein großer Teil der Brutmöglichkeiten im Geltungsbereich erhalten. Für die wenigen Brutmöglichkeiten für Freibrüter, die mit den zu rodenden Gehölzen verloren gehen, gibt es in den umliegenden Gärten, in Streuobstwiesen und in sonstigen Gehölzbeständen, zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten. Mit der Pflanzung von Sträuchern am Grundstücksrand entstehen wieder neue Brutmöglichkeiten. Dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (*Verbotstatbestand Nr. 3*), kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Vögel treten keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ein.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können. Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, Nachweise von 6 Fledermausarten. Davon sind die Bechsteinfledermaus und das Braune Langohr typische Waldarten, die hier am Ortsrand wenn überhaupt gelegentlich beim Überflug festgestellt werden könnten.

Als Quartier geeignete Strukturen, wie bspw. Höhlen oder größere Rindenspalten, wurden an den Gehölzen im Geltungsbereich nicht festgestellt. Quartiere können im Geltungsbereich daher ausgeschlossen werden. Dass Fledermäuse zu Schaden kommen oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, kann ausgeschlossen werden.

Einige der Arten, wie z.B. das *Große Mausohr* oder die *Zwergfledermaus*, können aber in Oberdielbach und in den umliegenden Obstbaumbeständen Quartiere haben. Die Ortsränder mit Streuobst- und sonstigen Gehölzbeständen werden sicher intensiv von Fledermäusen bejagt.

Mit der Bebauung geht ein kleiner, unbedeutender Teil insgesamt großer Jagdhabitats verloren. Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Zauneidechse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass Zauneidechsen für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, nachgewiesen sind. Bei der Begehung zur Bestandserfassung¹ wurde daher besonders auf für Zauneidechsen geeignete Habitats geachtet.

Die offene Wiese ist kein geeigneter Lebensraum für Zauneidechsen. Die saumfreie Hecke an der nordwestlichen Plangebietsgrenze weist keinen Unterwuchs auf und befindet sich direkt an der Brucknerstraße. Auch diese kann als Lebensstätte von Zauneidechsen ausgeschlossen werden. Der Hausgarten im Norden weist ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen auf.

Ein Vorkommen im Geltungs- und Wirkungsbereich des Bebauungsplans wird folglich ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Mosbach, den 02.02.2021



Anlagen

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ 03.09.2020, ab 9.30 Uhr; 15°C sonnig

**Projekt: 20105 BP Birken-Erweiterung - Artenschutz und Umweltbelange
Waldbrunn-Oberdielbach**

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6520 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6520
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6520 SW
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6520 SW
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in, 6520 SW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6520
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6520 SW Sommerfunde in 6520
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

**Projekt: 20105 BP Birken-Erweiterung - Artenschutz und Umweltbelange
Waldbrunn-Oberdielbach**

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcatheae		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6520
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6520 SW
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6520 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6520 SW
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6520 SW
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6520
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

**Projekt: 20105 BP Birken-Erweiterung - Artenschutz und Umweltbelange
Waldbrunn-Oberdielbach**

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520 Fundangabe in 652
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubendistel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.